17. Wahlperiode

09.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5676 vom 7. Juli 2021 der Abgeordneten Norwich Rüße und Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/14449

Wie erfolgt die Umsetzung des neuen Arbeitsschutzkontrollgesetzes in der Fleischindustrie hinsichtlich der Betriebs- und Wohnraumkontrollen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Arbeitsschutzkontrollgesetz in Kraft. Die Pandemiefälle in der Fleischindustrie haben einmal mehr auf die Missstände in der Branche aufmerksam gemacht. Nun ist der Einsatz von Subunternehmern im Kerngeschäftsbereich mit Ausnahme von Betrieben des Fleischhandwerks verboten. Zudem wurden Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert und es besteht die Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfasung. Dies soll zu einem besseren Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und -nehmer führen. Für die Umsetzung der Maßnahmen, die im Gesetzestext geschildert sind, sind in weiten Teilen Landesbehörden zuständig.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5676 mit Schreiben vom 5. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Wie viele Betriebe in NRW sind über die Ausnahmen für das Handwerk von der Regelung ausgenommen (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Beschäftigten, absolute Zahlen plus Prozentanteil im Vergleich zu allen Betrieben der Branche)?

Der Landesregierung liegen keine Angaben vor, da diesbezüglich aktuell keine Daten erhoben werden. Die Landesregierung setzt sich aber dafür ein, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung gemäß § 8 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchzuführen ist, die Daten zur Anzahl der Handwerksbetriebe, die von der Regelung ausgenommen sind, erhoben werden.

2. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um die Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen den kommunalen Behörden, den Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern (Berufsgenossenschaften) bei durchgeführten Betriebsbesichtigungen zu verbessern?

Datum des Originals: 05.08.2021/Ausgegeben: 13.08.2021

Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Arbeitsschutzkontrollgesetz den Antrag nach einem datenschutzrechtlich abgesicherten automatisierten Datenaustausch mit den Unfallversicherungsträgern gestellt. Der Antrag aus Nordrhein-Westfalen wurde von der Bunderegierung zum Anlass genommen, die in den Fragen angesprochenen Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Datenübermittlung in das Arbeitsschutzkontrollgesetz aufzunehmen.

Bis zur Umsetzung erfolgt der Austausch eines reduzierten Datensatzes im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Zur datenschutzrechtlichen Absicherung erfolgt dieser immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und den kommunalen Behörden wird für den Bereich der Fleischwirtschaft anlassbezogen geführt. Dies gilt insbesondere für Aufgaben mit direkt angrenzenden Zuständigkeitsbereichen, wie beispielsweise für den Bereich der Überwachung von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen. Sofern die Arbeitsschutzverwaltung Informationen über eine unangemessene Unterkunft von Beschäftigten im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit erlangt, die im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Wohnungsaufsicht liegt, wird die zuständige kommunale Behörde umgehend informiert.

In der Fleischindustrie wird aktuell die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsschutzverwaltung und der zuständigen Berufsgenossenschaft betriebsbezogen risikoorientiert wahrgenommen. Neben der ständigen Überwachung durch die Arbeitsschutzdezernate, werden gemeinsame Betriebsbesichtigungen anlassbezogen durchgeführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus Betriebskontrollen werden regelmäßig zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der zuständigen Berufsgenossenschaft ausgetauscht.

Die Intensität der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der zuständigen Berufsgenossenschaft wird betriebsbezogen unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzsituation in einem Betrieb durch die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen festgelegt.

Der Datenaustausch richtet sich stets nach den Grundsätzen des Datenschutzes. Insofern erfolgt der Datenaustausch in konkreten Fällen stets anlassbezogen.

- 3. Mit welchen Institutionen ist bei der Wohnraumaufsicht und Wohnraumkontrolle eine Kooperation mit Gewerkschaften und Beratungsstellen vorgesehen?
- 4. In welcher Form wird die Landesregierung bei der Wohnraumaufsicht und Wohnraumkontrolle eine Kooperation mit Gewerkschaften und Beratungsstellen umsetzen?
- 5. Welche Institutionen werden künftig die Gemeinden bei der Wohnraumkontrolle unterstützen?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Wohnraumstärkungsgesetz wurden die Aufgaben der Gemeinden erweitert, im Rahmen der Wohnungsaufsicht, Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsschutzverwaltung liegen, zu überprüfen. Hierbei ist eine Zusammenarbeit innerhalb der

Gemeinden mit den für die Überprüfung der Unterkünfte zuständigen Ämtern vorgesehen. Ferner wird ein Informationsaustausch mit den Arbeitsschutzdezernaten der Bezirksregierungen erfolgen.

Die Landesregierung wird die Zusammenarbeit in einem Erlass regeln.

Im Gesetzgebungsverfahren hat ein intensiver Austausch u.a. auch mit dem DGB NRW stattgefunden, um bei den Gemeinschaftsunterkünften den Lückenschluss im Wohnraumstärkungsgesetz zum Arbeitsschutzrecht im Sinne der betroffenen Beschäftigten zu erzielen.

Die konkrete Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Stellen erfolgt vor Ort informell und bedarf keiner förmlichen Regelung.